

Kurztitel

Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 628/1995 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 739/1996

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

21.12.1996

Text

§ 5. (1) § 3 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres, BGBI. Nr. 24/1975, tritt außer Kraft.

(3) § 3 in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 739/1996 tritt mit 1. September 1996 in Kraft.